

STADTKURIER NEUHAUS



Amtsblatt
der Stadt Neuhaus am Rennweg
und der Gemeinde Goldisthal



34. Jahrgang

Freitag, den 24. Februar 2023

2/2023 - 8. Woche

EINLADUNG

4. Öffentliches Forum
zum Touristischen
Entwicklungskonzept
der Stadt Neuhaus am Rennweg

28.02.2023 | 18 Uhr
Feuerwache
Neuhaus am Rennweg



Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir die Rennsteigregion Neuhaus am Rennweg im Bereich Tourismus weiterentwickeln und sowohl für Gäste als auch für Einheimische attraktiver gestalten.

Die Veranstaltung ist öffentlich.

Informationen erhalten Sie unter:
www.rennsteigregion-neuhaus.de

Kontakt | Informationen:
Thüringer Wald Shop & Tourist-Information
Rathofstraße 10
98174 Neuhaus am Rennweg
Tel: 03673-7891630
Mail: info@rennsteigregion-neuhaus.de
Web: www.rennsteigregion-neuhaus.de



Unbedingt dabei sein: 50. GUTSMUTHS-RENNSTEIGLAUF AM 13. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Amtlicher Teil		2. Nichtamtlicher Teil	
1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	S. 2	2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg	S. 10
1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal	S. 8	2.2. Nichtamtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften	S. 18
1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften	S. 10	3. Öffentlicher Teil	S. 19

1. Amtlicher Teil

1.1. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter

www.neuhaus-am-rennweg.de

zugänglich gemacht.

Beschlüsse des Stadtrates:

Vom Stadtrat beschlossene/abgelehnte Drucksachen:

Beschluss-Nr. 351/32/2023 vom 06.02.2023

Die Niederschrift der 31. Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2022 - Öffentlicher Teil - wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 352/32/2023 vom 06.02.2023

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 06.03.2023 bis 19.03.2023 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathaussaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 aus.

Hinweis:

Der Beschluss erhielt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadtratsmitglieder, nicht aber die Mehrheit der Stimmen aller Stadtratsmitglieder gemäß § 20 Abs. 1, letzter Satz, der Thüringer Kommunalordnung.

Deshalb kann der Beschluss nicht vollzogen werden.

Beschluss-Nr. 353/32/2023 vom 06.02.2023

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Neuhaus am Rennweg gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 06.03.2023 bis 19.03.2023 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathaussaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 aus.

Beschluss-Nr. 354/32/2023 vom 06.02.2023

Es wird beschlossen, dass die öffentliche Ausschreibung nach VOB/A (0501326) im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2022 zur o.g. Gemeinschaftsmaßnahme aufgehoben und die Gemeinschaftsmaßnahme bis zur abschließenden Klärung einer zufriedenstellenden technischen Lösung und der rechtlichen Zuständigkeit einschließlich Kostentragung für die Ableitung des Außengebietswassers verschoben wird.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 355/32/2023 vom 06.02.2023

Der Beschlussvorschlag wird einstimmig abgelehnt.

Der abgelehnte Beschluss lautet:

Es wird beschlossen, den Beschluss Nr. 338/31/2022 vom 19.12.2022 über das Bauprogramm für die Dorststraße im Ortsteil Lichte um die erforderlichen Baumaßnahmen zur Außengebietsentwässerung unter Kostentragung durch die Stadt Neuhaus am Rennweg zu erweitern. Die erforderlichen Planungsleistungen sollen im Rahmen einer ergänzenden Beauftragung an die Straßen-, Tief- und Hochbauplanung GmbH (sthp) Suhl, Erich-Krempel-Straße 12, 98527 Suhl vergeben werden.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 356/32/2023 vom 06.02.2023

Es wird beschlossen, dass in Abänderung des Beschlusses mit der Nummer 337/31/2022 vom 19.12.2022 das Bauprogramm in Bezug auf die Planung der Bushaltestellen Nr. 3 - Bushaltestelle rechts, Hausnummer 197 - und Nr. 4 - Bushaltestelle links gegenüber Zufahrt Einkaufszentrum - inkludiert der Querungshilfe entsprechend der beigefügten Planung gemäß Anlage 1 ausgeführt werden soll.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 06.03.2023 bis 19.03.2023 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathaussaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 aus.

Beschluss-Nr. 357/32/2023 vom 06.02.2023

Die überplanmäßigen Ausgaben bei der HH-Stelle 9000.8100 - Gewerbesteuerumlage - in Höhe von 173.123 € im Haushaltsjahr 2022 werden genehmigt.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei HH-Stelle 9000.0030 - Gewerbesteuer - im Haushaltsjahr 2022 gewährleistet.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 358/32/2023 vom 06.02.2023

Die weiteren außerplanmäßigen Ausgaben im Unterabschnitt 4995 - Ukrainehilfe - für die Versorgung, Unterbringung und Betreuung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in der Stadt Neuhaus am Rennweg einschl. der Ortsteile im Rahmen eines Budgets in Höhe von 31.146 €, insgesamt damit nunmehr 61.146 Euro, im Haushaltsjahr 2022 werden genehmigt.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei HH-Stelle 4995.1780 - Spenden für Ukrainehilfe - in Höhe von 5.584 Euro und Minderungen bei HH-Stelle 9000.8320 - Kreisumlage - in Höhe von 25.562 Euro im Haushaltsjahr 2022 gewährleistet.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
Scheler Dienstsiegel
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 359/32/2023 vom 06.02.2023

Es wird beschlossen:

1. Gemäß der Einzelaufstellung in der Anlage werden im Haushaltsjahr 2022 im Vermögenshaushalt neue Haushaltsausgabereise in Höhe von insgesamt 1.421.474,10 Euro gebildet und im Rahmen fortlaufender Maßnahmen auf das Haushaltsjahr 2023 übertragen.
2. Gemäß Einzelaufstellung in der Anlage werden im Haushaltsjahr 2022 im Vermögenshaushalt alte Haushaltsausgabereise aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 1.043.102,92 Euro im Rahmen fortlaufender Maßnahmen auf das Haushaltsjahr 2023 weiter übertragen.
3. Gemäß Einzelaufstellung in der Anlage werden im Haushaltsjahr 2022 im Vermögenshaushalt nicht in Anspruch Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 506.103,91 Euro zur Abschlussverbesserung im Haushaltsjahr 2022 verwendet und nicht weiter übertragen.
4. Gemäß Einzelaufstellung in der Anlage werden im Haushaltsjahr 2022 im Vermögenshaushalt alte Haushaltsausgabereise aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 355.925,40 Euro zur Abschlussverbesserung im Haushaltsjahr 2022 in Abgang gestellt. Der Betrag von 355.925,40 Euro ist zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von neuen investiven Maßnahmen im Vermögenshaushalt aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 06.03.2023 bis 19.03.2023 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 aus.

Beschluss-Nr. 360/32/2023 vom 06.02.2023

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle am Rennsteig gemäß Anlage wird beschlossen.

Ausgefertigt: Neuhaus am Rennweg, den 07.02.2023
 Scheler Dienstsiegel
 Bürgermeister

Die Anlage liegt vom 06.03.2023 bis 19.03.2023 in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Rathausaal, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03679/7902-0 aus.
 Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Schwimmhalle am Rennsteig vom 07.02.2023 wird nachstehend bekannt gemacht.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 13. Februar 2023

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Neuhaus am Rennweg als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neuhaus am Rennweg einschließlich aller Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche

Widmung - alle befestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Sport- und Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen oder sonstige Wasserspiele, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschädigen;
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten), in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu;
- d) auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen Abfälle aller Art zu entsorgen;
- e) Kleinabfälle außerhalb der dafür vorgesehen Abfallbehälter zu entsorgen;
- f) auf Straßen, Gehwege und öffentliche Plätze zu spucken.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
 (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Verpackungen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, sobald die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Allein ein Hinweis auf eine mögliche Gefährdung ist nicht ausreichend.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen, dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadtverwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
 (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadtverwaltung kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.
 (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
 (3) Im beplanten und unbeplanten Innenbereich der Stadt Neuhaus am Rennweg gilt eine Anleinpflcht für alle Hundarten.
 (4) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

(6) Katzenhalter*Innen, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip (ISO-Transponder) unverwechselbar kennzeichnen und nachvollziehbar registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter*In im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
 (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

(1) In öffentlichen Anlagen ist es außerhalb von Wochen- oder Sondermärkten und ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet,
 a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
 (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
 (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
 12.00 bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe);
 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
 während der Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit wird die Abendruhe auf 20.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt.
 für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
 (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien: a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Pumpen u. ä.), b) Betrieb von Rasenmähern, c) Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte, d) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
 (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) gelten die dortigen Regelungen.
 (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
 (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Laufstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
 (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16**Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer**

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 Meter auf Privatgrundstücken soweit unbeteiligte Dritte hiervon nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur solche Brennstoffe verwendet werden, die im § 3 Abs. 1 Nr. 3a, 4, und 5a der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) aufgeführt sind. Diese sind: Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005, naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen, Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeststätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,

(2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.

(3) Brauchtumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n);
- Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen;
- Ort, Datum und Uhrzeit des Brauchtumsfeuers;
- Entfernung der Abbrennstelle zu baulichen Anlagen und zu Straßen sowie sonstigen Anlagen;
- Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials;
- getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf o.ä.).

(5) Im Rahmen der Brauchtumsfeuer darf nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(6) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial am Tage des Entzündens umzuschichten.

(7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei über 18 Jahre alten Personen beaufsichtigt werden. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen. Löschwasser hat bereit zu stehen.

(8) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder den Vorschriften entsprechend zu entsorgen.

(9) Offene Feuer im Freien gemäß Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Brauchtumsfeuer gemäß Abs. 2 müssen

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen vom Dachvorsprung ab gemessen mindestens 15 m,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m
- von Waldflächen 100 m (Waldbrandstufen sind zu beachten) entfernt sein.

(10) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden hiervon nicht berührt

§ 17**Verhalten in öffentlichen Anlagen**

(1) In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird;
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

(2) Auf Kinderspielplätzen ist es zusätzlich untersagt,

- sich nach Einbruch der Dunkelheit dort aufzuhalten;
- gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitzunehmen oder wegzuworfen,
- Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuworfen,
- mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle;
- Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenhunde.

(3) Auf öffentlichen Anlagen, die nicht als Parkflächen ausgewiesen sind, insbesondere auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, ist das Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die geeignet sind, Zweck oder Beschaffenheit der öffentlichen Anlagen zu beeinträchtigen oder zu beschädigen, untersagt.

18**Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in der öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19**Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 50 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- § 3 Abs. 1 Buchstabe d auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen Abfälle aller Art entsorgt;
- § 3 Abs. 1 Buchstabe e Kleinabfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt;
- § 3 Abs. 1 Buchstabe f auf Straßen, Gehwege und öffentliche Plätze spuckt;
- § 4 innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
- § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet;
- § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
- § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
- § 8 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
- § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
- § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;

16. § 12 Abs. 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird;
17. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
18. § 12 Absatz 3 Hunde im beplanten und unbeplanten Innenbereich nicht an der Leine führt;
19. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haus- oder Nutztiere nicht sofort beseitigt;
20. § 12 Absatz 5 fremde oder freilebende (herrenlose) Katzen füttert, ohne dass eine Ausnahmeregelung zugelassen wurde oder entgegen § 12 Abs. 6 einer nicht kastrierten und nicht gekennzeichneten/registrierten Katze Zugang ins Freie gewährt;
21. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
22. § 14 Absatz 1 außerhalb von Wochen- oder Sondermärkten und ohne vorherige Genehmigung in öffentlichen Anlagen Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
23. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
24. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
25. § 16 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält oder entgegen § 16 Abs. 3 Brauchtumsfeuer nicht schriftlich bei der Ordnungsbehörde anzeigt;
26. § 16 Absatz 7 angezeigte oder zugelassene Feuer nicht durch zwei volljährige Personen beaufsichtigen lässt oder den Verbrennungsplatz vor Erlöschen des Feuers und der Glut verlässt;
27. § 16 Absatz 9 offene Feuer oder Brauchtumsfeuer anlegt, die
- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen vom Dachvorsprung ab gemessen nicht mindestens 15 m,
 - von leicht entzündbaren Stoffen sowie Waldflächen nicht mindestens 100 m oder
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.“
28. § 17 Abs. 1 andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
29. § 17 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält, gefährliche Gegenstände oder Stoffe dorthin mitnimmt oder wegwirft, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen dort zerschlägt oder wegwirft, mit Fahrzeugen aller Art dort fährt, Tiere mitführt oder frei laufen lässt;
30. § 17 Abs. 3 auf öffentlichen Anlagen, die nicht als Parkflächen ausgewiesen sind, insbesondere auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Fahrzeuge oder andere Gegenstände abstellt, die geeignet sind, Zweck oder Beschaffenheit der öffentlichen Anlagen zu beeinträchtigen oder zu beschädigen;
31. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. von Absatz 1 ist die Stadt Neuhaus am Rennweg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2032.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Neuhaus am Rennweg vom 15. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldisthal Nr. 13/2022 vom 23. Dezember 2022, S. 2) außer Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 13. Februar 2023
Stadt Neuhaus am Rennweg
Scheler
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die „Schwimmhalle am Rennsteig“ vom 07. Februar 2023

Aufgrund der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) beschließt der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg in seiner Sitzung am 06. Februar 2023 die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Schwimmhalle am Rennsteig“ und die Stadt Neuhaus am Rennweg erlässt diese:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die „Schwimmhalle am Rennsteig“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuhaus am Rennweg. Sie dient dem öffentlichen Badebetrieb, dem Schulschwimmen, Schwimmkursen, Vereinsschwimmen sowie dem öffentlichen Saunabetrieb.

§ 2

Zweck der Benutzungs- und Entgeltordnung

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der „Schwimmhalle am Rennsteig“. Sie ist für alle Besucher der „Schwimmhalle am Rennsteig“ verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb des Chip-Coins der „Schwimmhalle am Rennsteig“ erkennt der Besucher die Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, Lehrer sowie entsprechend eingesetzte Personen für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit verantwortlich.

§ 3

Besucher

- (1) Die Benutzung der „Schwimmhalle am Rennsteig“ steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die unter dem Verdacht der Einnahme von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen) stehen. Weiterhin ausgeschlossen, sind Personen, denen ein zeitweiliges oder dauerhaftes Nutzungsverbot ausgesprochen wurde.
- (2) Kinder im Alter von unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen (eintrittspflichtig) die „Schwimmhalle am Rennsteig“ besuchen.
- (3) Besucher, die hilfebedürftig sind und dies dokumentieren können, ist die Nutzung der „Schwimmhalle am Rennsteig“ mit einer Begleitperson (eintrittspflichtig) gestattet.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind jahreszeiten- und ferienbedingt verschieden. Sie werden durch die Stadt Neuhaus am Rennweg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Der Zutritt zur „Schwimmhalle am Rennsteig“ außerhalb der Öffnungszeiten ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.
- (2) Der Zutritt zur „Schwimmhalle am Rennsteig“ ist grundsätzlich nur mit einem gültigen Chip-Coin gestattet.
- (3) Die Benutzer haben die Schwimmbecken und die Sauna 20 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 5

Eintrittskarten, Chip-Coin

- (1) Der Besucher erhält gegen Zahlung des in der Anlage zur dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgeltes einen Chip-Coin (Einzelticket).
- (2) Ein Chip-Coin gilt jeweils nur für das einmalige Betreten der „Schwimmhalle am Rennsteig“ an dem betreffenden Tag und verliert beim Verlassen der „Schwimmhalle am Rennsteig“ seine Gültigkeit. Mehrfach-Coins haben entsprechend der gebuchten Nutzungszahl Gültigkeit.
- (3) Mit dem Erwerb des Chip-Coins werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

§ 6 Garderobeabgabe

Für die Garderobe stehen verschließbare Schränke kostenlos zur Verfügung. Der Besucher hat für die sorgfältige Aufbewahrung des Schlüssels selbst zu sorgen. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Pfandgebühr erhoben. Die Haftung der Stadt Neuhaus am Rennweg für aus diesen Schränken abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.

§ 7 Badebekleidung

Der Aufenthalt in der „Schwimmhalle am Rennsteig“ ist nur bekleidet gestattet. Bei der Benutzung der Schwimmbecken ist Badebekleidung zu tragen. Der Badebereich darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.

§ 8 Schwimmhallenbenutzung

(1) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Badebereich sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

(2) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Stadt Neuhaus am Rennweg besonders geregelt.

(3) Die Schwimmhalleneinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben, das sofort beim Schwimmmeister zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigung oder Verunreinigung der Schwimmhalleneinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 9 Verhalten in der Schwimmhalle

In der Schwimmhalle nicht gestattet ist:

- a) die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume;
- b) das Mitbringen von Tieren;
- c) das Ausführen von Spielen, die den Badebetrieb gefährden oder beeinträchtigen;
- d) die Belästigung oder Gefährdung der Badegäste oder Besucher;
- e) das Mitbringen von Flaschen, Gläsern und ähnlich zerbrechlichen Gegenständen;
- f) die Benutzung von lauten schallwiedergebenden Geräten;
- g) das Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten;
- h) das Verschmutzen der Räumlichkeiten durch Abfälle;
- i) das Fotografieren im Hallenbereich und unter Wasser;
- j) das Benutzen von mobilen Endgeräten;
- k) das Untertauchen von Badegästen;
- l) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen;
- m) das öffentliche zur Schau stellen verfassungsförderlicher Symbole.

§ 10 Verhalten im Umkleidebereich

Im Umkleidebereich nicht gestattet ist:

- a) das Betreten mit Straßenschuhen;
- b) das Verzehren von Speisen und Getränken;
- c) das Fotografieren;
- d) das Herumtoben und mutwillige Beschädigung des Inventars
- e) das Belästigen anderer Badegäste

§ 11 Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm- und Nichtschwimmerbeckens sowie des Sprungturms

(1) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern (auch mit Schwimmhilfen) ist es nicht gestattet, das Schwimmbecken oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Benutzung des Sprungturms wird von dem aufsichtsführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im

Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.

(3) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten.

(4) Das Nichtschwimmerbecken ist Nichtschwimmern vorbehalten.

(5) Jedwede Verunreinigung des Badewassers in den Becken ist verboten.

(6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

§ 12 Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Neuhaus am Rennweg oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der „Schwimmhalle am Rennsteig“ und ihrer gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

(3) Eine Haftung für abgegebene Garderobe tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt Neuhaus am Rennweg oder ihrer Beauftragten vorliegt. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen ausgeschlossen.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der „Schwimmhalle am Rennsteig“ gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 15 Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern /Schwimmmeistergehilfen der Stadt Neuhaus am Rennweg erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 16 Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen, z.B. schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine u.a., werden zwischen der Stadt Neuhaus am Rennweg und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen.

§ 17 Besondere Vorschriften für die Benutzung der Saunanlagen und Massagen

(1) Die Benutzung der Saunanlagen ist ohne Badebekleidung zulässig.

(2) Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, sich vor der Benutzung mit Körperreinigungsmitteln zu reinigen.

(4) Im Saunaraum werden Wasseraufgüsse grundsätzlich nur durch Personal der Stadt Neuhaus am Rennweg ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.

(5) In den Ruheräumen haben sich die Besucher so zu verhalten, dass andere Besucher nicht belästigt oder gestört werden.

(6) Ältere und kranke Personen sollten vor einem beabsichtigten Saunabesuch einen Arzt konsultieren.

(7) Vor Betreten des Tauchbeckens sind die Duschen zu benutzen.

(8) Das Tauchbecken ist nur über die Leiter zu betreten.

(9) Die Benutzung der Sauna beinhaltet auch die Berechtigung zur Benutzung der Schwimmhalle.

**§ 18
Verkauf von Waren**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb der „Schwimmhalle am Rennsteig“ bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Neuhaus am Rennweg.

**§ 19
Aufsicht**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder eine Anweisung des Personals für den betreffenden Tag aus der Schwimmhalle zu weisen.
(2) Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist berechtigt, Besucher bei mehr als einmaligen groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung der „Schwimmhalle am Rennsteig“ bis zur Dauer einer Badesaison auszuschließen. Bereits gezahlte Entgelte werden nicht zurückerstattet.

**§ 20
Entgeltspflicht**

Für die Benutzung der „Schwimmhalle am Rennsteig“ und Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen werden auf Grundlag dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Entgelte erhoben.

**§ 21
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer der „Schwimmhalle am Rennsteig“ einschließlich ihrer Einrichtungen und Angebote.

**§ 22
Entstehung der Entgeltspflicht, Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn der Nutzung und ist im Voraus zu zahlen.
(2) Die Entgeltspflicht entsteht auch dann, wenn Teile der Schwimmhalle zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden und/oder für die Benutzung nicht zur Verfügung stehen.
(3) Mehrere Entgeltschuldner (Gruppen) haften als Gesamtschuldner.
(4) Benutzer der Schwimmhalle, die nicht das für den betroffenen Benutzerkreis festgelegte Entgelt gemäß Anlage zur dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entrichtet haben, sind nach Feststellung zur sofortigen Nachzahlung der Entgeltdifferenz verpflichtet.
(5) Erfolgt die Feststellung im Rahmen einer Kontrolle durch das Personal der Stadt Neuhaus am Rennweg, erteilt die Stadt Neuhaus am Rennweg oder ihre Beauftragten im ersten Fall eine Ermahnung und es ist außerdem ein Strafentgelt von zusätzlich 10,00 Euro durch den Entgeltschuldner zu entrichten. Im Wiederholungsfall steht es im Ermessen der Stadt Neuhaus am Rennweg ein zeitweiliges oder dauerhaftes Nutzungsverbot für die „Schwimmhalle am Rennsteig“ auszusprechen.

**§ 23
Entgelthöhe**

(1) Die Höhe der Entgelte für die „Schwimmhalle am Rennsteig“ richtet sich nach dem Preisblatt der „Schwimmhalle am Rennsteig“, welches Anlage und Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
(2) Für die Nutzung der Räume gelten die im Preisblatt der „Schwimmhalle am Rennsteig“ ausgewiesenen Entgelte, sofern keine Individualvereinbarung getroffen wurde.
(3) In allen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bzw. im Preisblatt festgelegten Nutzungsentgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer gemäß der Umsatzsteuergesetzgebung in der jeweils festgelegten und gültigen Höhe enthalten.

**§ 24
Öffentliche Bekanntmachung**

Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach der Hauptsatzung der Stadt Neuhaus am Rennweg ist die Benutzungs- und Entgeltordnung in der „Schwimmhalle am Rennsteig“ gut sichtbar auszuhängen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Schwimmhalle am Rennsteig“ vom 09. Dezember 2019 (Amts-

blatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldsthal Nr. 13/2019 vom 20.12.2019) außer Kraft.

Neuhaus am Rennweg, den 07. Februar 2023

**Stadt Neuhaus am Rennweg
Scheler
Bürgermeister**

Anlage zu § 23 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die „Schwimmhalle am Rennsteig“

**Preisblatt der „Schwimmhalle am Rennsteig“
gültig ab 01. März 2023**

1. Schwimmhalle

Einzelcoin	Erwachsene	4,00 € bis 2 Stunden
	für jede weitere angefangene Stunde	1,50 €
ermäßigter Einzelcoin	Kinder ab 4. Lebensjahr bis 14 Jahre	3,00 € bis 2 Stunden
Einzelcoin	Schüler, Studenten, Inhaber des Sonneberger Sozialpasses, Inhaber der Ehrenamtskarte des LK für jede weitere angefangene Stunde	1,00 €
	Schwimmunterricht - Kinder inklusive Eintritt	7,00 € je Stunde
	Schwimmunterricht - Erwachsene inklusive Eintritt	9,00 € je Stunde

2. Kombination Sauna - Schwimmhalle

Einzelcoin	Erwachsene	8,00 € bis 3 Stunden
	für jede weitere angefangene Stunde	3,50 €
ermäßigter Einzelcoin	Kinder ab 4. Lebensjahr bis 14 Jahre	6,50 € bis 3 Stunden
Einzelcoin	Schüler, Studenten, Inhaber des Sonneberger Sozialpasses, Inhaber der Ehrenamtskarte des LK für jede weitere angefangene Stunde	2,70 €
Aufbuchung	Änderung Schwimm-Coin in Sauna-Coin	4,00 €

3. Solarium

	Für die ersten 5 Minuten	3,00 €
	Jede weitere Minute	0,50 €

4. Mehrfachcoin

Schwimmhalle	Zehner-Coin, normal	35,00 €
	Zwanziger-Coin, normal	65,00 €
	Zehner-Coin, ermäßigt	25,00 €
	Zwanziger-Coin, ermäßigt	45,00 €

Sauna

	Zehner-Coin Sauna, normal	70,00 €
	Zehner-Coin Sauna, ermäßigt	60,00 €

5. Ausleihgebühren

	Handtücher (Pfand 5,00 €)	1,00 €
	Taucherbrillen (Pfand 5,00 €)	0,50 €
	Badebekleidung (Pfand 5,00 €)	1,50 €

Inhabern der Thüringer Wald Card wird auf die Entgelte gemäß Position 1. bis 5. ein Rabatt von 20 % gewährt.

Auf Verlangen des Personals ist die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen vorzulegen. Bei Nichtvorlage sind die normalen Nutzungsentgelte zu entrichten.

Für den Verlust des Chip-Coins bzw. des Schrankschlüssels wird eine Pfandgebühr von 10,00 € erhoben.

Für Verunreinigungen nach § 13 der Entgelt- und Benutzungsordnung ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 € für den Reinigungs-

aufwand zzgl. der Sachkosten und Umsatzausfall bei Schließung der „Schwimmbad am Rennsteig“ zu zahlen.

Für die Reinigung vergessener Badeutensilien wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von 2,00 €/Stück erhoben.

6. Nutzung der Räume

Klubraum

Fläche 103,16 m² Kaltmiete **40,00 € pro Tag** **zzgl. Betriebskosten**
Mai-Sept. 20,00 €/Tag
Okt.-Apr. 40,00 €/Tag

Spinningraum

Fläche	45,33 m ²	Kaltmiete	20,00 € pro Tag	zzgl. Betriebskosten 10,00 €/Tag
<u>Mehrzweckraum</u>				
Fläche	64,62 m ²	Kaltmiete	30,00 € pro Tag	zzgl. Betriebskosten 15,00 €/Tag

7. Vertraglich vereinbarte Mehrfachnutzung

Für die Nutzung des Schwimmer- und des Nichtschwimmerbeckens wird eine Betriebskostenumlage in folgender Höhe erhoben:

Schwimmerbecken	22,00 € je Bahn und Stunde
Nichtschwimmerbecken	22,00 € je Stunde

Schöffenwahl für die Jahre 2024 bis 2028



Gesetzliche Grundlagen:
 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
 Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind in Thüringen im Jahr 2023 Schöffenwahlen durchzuführen.

Die Stadt Neuhaus am Rennweg hat hierfür eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates, erforderlich.

Nach der Zustimmung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann seitens der Bürger binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Vorschlagsliste wird anschließend nebst den Einsprüchen an das Amtsgericht Sonneberg übersandt. Der zuständige Richter am Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten.

Ein beim Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss unter der Leitung des zuständigen Richters wählt aus den von den Stadträten bzw. Gemeinderäten bestätigten Vorschlagslisten die notwendigen Schöffen.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste bittet die Stadt Neuhaus am Rennweg um schriftliche **Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen bis zum 31. März 2023** an:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
 Amt für Bürgerservice und Finanzen
 Kirchweg 2
 98724 Neuhaus am Rennweg.

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen müssen

- Familienname, ggf. abweichender Geburtsname und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Beruf

der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Rathaus werden hierfür auch Vordrucke vorgehalten. Diese können bei Bedarf auch zugesandt werden. Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Durchwahl 03679 / 7902-13.

1.2. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal

Durch Rechtsvorschrift angeordnete öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Goldisthal werden gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Goldisthal unter

www.goldisthal.de

zugänglich gemacht.

Schöffenwahl für die Jahre 2024 bis 2028

Gesetzliche Grundlagen:
 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind in Thüringen im Jahr 2023 Schöffenwahlen durchzuführen.

Die Gemeinde Goldisthal hat hierfür eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des

Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates, erforderlich.

Nach der Zustimmung durch den Gemeinderat wird die Vorschlagsliste in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann seitens der Bürger binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, Einspruch erhoben werden. Der Zeitpunkt der Auslegung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Vorschlagsliste wird anschließend nebst den Einsprüchen an das Amtsgericht Sonneberg übersandt. Der zuständige Richter am Amtsgericht prüft die Vorschlagslisten.

Ein beim Amtsgericht zu bildender Wahlausschuss unter der Leitung des zuständigen Richters wählt aus den von den Stadträten bzw. Gemeinderäten bestätigten Vorschlagslisten die notwendigen Schöffen.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste bittet die Gemeinde Goldisthal um schriftliche **Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen bis zum 31. März 2023** an:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg
 Amt für Bürgerservice und Finanzen
 Kirchweg 2
 98724 Neuhaus am Rennweg.

Die Vorschläge bzw. Bereitschaftserklärungen müssen

- Familienname, ggf. abweichender Geburtsname und Vorname(n)
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Beruf

der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Rathaus werden hierfür auch Vordrucke vorgehalten. Diese können bei Bedarf auch zugesandt werden. Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Durchwahl 03679 / 7902-13.

1.3. Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden/Körperschaften

Jugendschöffenwahl: ehrenamtliche Richter gesucht



Im Rahmen der Jugendschöffenwahl sucht der Landkreis Sonneberg derzeit wieder Freiwillige, die sich ehrenamtlich als Jugendschöffen einbringen wollen.

Sonneberg, 2. Februar 2023 - Das Jugendamt des Landkreises Sonneberg bereitet gegenwärtig die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen vor. Die Wahlperiode beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2028. Das Verfahren ist äußerst aufwendig, an bestimmte Fristen gebunden und erfordert deshalb einen frühzeitigen Beginn mit den Wahlvorbereitungen.

Jugendschöffen und Jugendschöffen werden bei den Amtsgerichten und in der Jugendkammer beim Landgericht in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Volljährige eingesetzt, besitzen das gleiche Stimmrecht wie der oder die hauptamtlichen Richterinnen und Richter und unterstützen diese bei der Entscheidungsfindung. Bewerben können sich alle Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wesentliche Voraussetzungen sind weiterhin die deutsche Staatsbürgerschaft, die Beherrschung der deutschen Sprache und der Hauptwohnsitz im Landkreis Sonneberg; auch ein eingetragener Zweitwohnsitz im hiesigen Landkreis ist bei überwiegendem Aufenthalt hier ausreichend. Neben den nach der Verwaltungsvorschrift zu beachtenden Bestimmungen und den Hinderungs- bzw. Ausschlussgründen sollen die betreffenden Personen erzieherisch befähigt sein sowie möglichst über Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.

Vorschläge für dieses Ehrenamt können von Parteien oder Organisationen, Vereinigungen und von freien Trägern der Jugendhilfe beim Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg unterbreitet werden. Persönliche Bewerbungen sind ebenfalls zulässig.

Die Vorschlagslisten werden durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt und sodann dem zuständigen Wahlgremium beim Amtsgericht Sonneberg zugeleitet.

Als Schöffin bzw. Schöffe sind die gewählten Personen ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtliche Richter und damit Teil der Rechtsprechung. Sie erfüllen demnach eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat.

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen für das Jugendschöffenamt können ab sofort im Jugendamt des Landratsamtes Sonneberg zu den bekannten Sprechzeiten abgeholt oder auch telefonisch angefordert werden. Als Ansprechpartner stehen Frau Jessica Rudolph unter 03675/871-212 bzw. via Mail Jessica.Rudolph@lkson.de und Herr Hans-Dieter Schott unter 03675/871-268 bzw. via Mail Dieter.Schott@lkson.de gerne zur Verfügung. Darüber hinaus kann auch ein persönlicher Gesprächstermin im Jugendamt vereinbart werden.



2. Nichtamtlicher Teil

2.1. Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Neuhaus am Rennweg



Schiedspersonen wurden gewählt



In der Sitzung des Stadtrates am 06.02.2023 wurde Herr Matthias Heinz zur Schiedsperson einstimmig wiedergewählt und Frau Brigitte Waldert zur stellvertretenden Schiedsperson einstimmig neu gewählt. Dies ist die Voraussetzung für die Bestellung durch das Amtsgericht Sonneberg für die neue Amtsperiode. Nach der Bestellung ist damit die Schiedsstelle der Stadt Neuhaus am Rennweg wieder besetzt und arbeitsfähig. Stadtratsvorsitzender Thomas Schröder und Bürgermeister Uwe Scheler gratulieren Herrn Heinz und Frau Waldert zur Wahl. Gleichzeitig spricht Bürgermeister Uwe Scheler seinen herzlichen Dank für die Bereitschaft zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Ehrenamtes aus.

Langjähriger Geschäftsführer der Wärmeversorgung GmbH verabschiedet



In der Sitzung des Stadtrates am 06.02.2023 wurde der langjährige Geschäftsführer der Wärmeversorgung GmbH Herr Detlef Baumbach verabschiedet. Seit 1993 bis 2022 war er anfangs als Werkleiter, ab 1995 als Geschäftsführer tätig und hat über Jahrzehnte eine funktionierende Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet gewährleistet. Der Stadtratsvorsitzende Thomas Schröder und Bürgermeister Uwe Scheler würdigte Herrn Baumbachs Verdienste, dankte ihm für die gute Zusammenarbeit in den letzten 4 Jahren und wünschte ihm für seinen wohlverdienten Ruhestand beste Gesundheit und alles Gute.

Erreichbarkeit unseres Bürgerservice im Rathaus

Sie möchten einen Termin in der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg vereinbaren?

Sie haben Fragen, Hinweise oder Beschwerden?

Dann wenden Sie sich bitte direkt an unser freundliches Team vom Bürgerservice im Empfangsbereich des Rathauses, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg, entweder

- persönlich, zu den Öffnungszeiten des Rathauses
Montag bis Mittwoch von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- telefonisch unter der zentralen Einwahl 03679 7902-0, ebenfalls zu den genannten Zeiten, außerhalb der Öffnungszeiten sprechen Sie uns bitte auf die Voicemail/das Band des Anrufbeantworters

- per E-Mail an buergerservice@neuhaus-am-rennweg.de

Testen Sie uns und geben Sie uns ein Feedback, wenn wir Ihr Anliegen zur Zufriedenheit erledigen konnten, aber auch, wenn es mal Anlass zu Kritik gibt.

Denn wir wollen unseren Service für Sie ständig verbessern!

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister

Steinheid, Limbach, Neumannsgrund

im Vereinsgebäude Steinheid, Markt 7:
**jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat
von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr**

Scheibe-Alsbach

im Gemeinde- und Vereinshaus Scheibe-Alsbach, Am Rußtiegel 1:
**jeweils 1. und 3. Mittwoch im Monat
von 19.00 bis 20.00 Uhr**

Siegmundsburg

im Gemeinde- und Vereinshaus Siegmundsburg, Hiftenberg 23,
**jeweils 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 bis 17.00 Uhr**

Lichte

im Verwaltungsgebäude Lichte, Saalfelder Straße 4,
**jeweils 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

Piesau - neu!

im Gemeindeamt Piesau, Straße des Friedens 17,
**jeweils 1. und 3. Dienstag im Monat
von 17.00 bis 18.30 Uhr**

Telefonische Erreichbarkeit des **Kontaktbereichsdienstes Neuhaus am Rennweg der Polizeiinspektion Sonneberg** im Kirchweg 2 in 98724 Neuhaus am Rennweg

Neue und ausschließliche Telefon-Nr. **03679 727 30 66**

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes im Bauhof

Kirchweg 2

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes November bis April

Donnerstag 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Es können Altglas und Leichtverpackungen (gelbe Säcke) abgegeben werden.

Aus privaten Haushalten ist auch die Abgabe von Elektronikschrott sowie Batterien und Haushaltsschrott möglich.

Die für den Elektroschrott vorgesehenen Behältnisse werden von der VISTA electronic GmbH Sonneberg bereitgestellt und abgeholt.

Zum Verständnis - hier die Definition zu den einzelnen Schrottar-ten.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Aluminiumgeschirr, Backbleche, Bratpfannen, Bratwurstroste, Bügelbretter, Eimer, Fahrräder, Gartenmöbel aus Metall, Gussöfen, Metallregale, Kochtöpfe, Wäscheständer, Sport- und Spielgeräte aus Metall, Schubkarren und weitere Haushaltsgegenstände aus Metall

Zum Elektroschrott bzw. Elektronikschrott gehören:

Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie Kühlschrank, Gefrierschrank, Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Geschirrspüler, Mikrowellengerät, Staubsauger, Nähmaschine, Rasenmäher, Notebook, Computer, Monitor, Lampen, Drucker, Kopierer, Telefon, Faxgerät, Modem, Fernseher, Radio, DVD-Player, Videorekorder und elektrische Musikinstrumente

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein sonstiger Sperrmüll oder Schrott im Wertstoffhof entsorgt werden darf. Eine solche unrechtmäßige Ablagerung wird beim Landratsamt Sonneberg zur Anzeige gebracht und mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Nächste Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse:

Montag 06.03.2023	Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
Montag 13.03.2023	Bau-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss
Montag 27.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss
Montag 17.04.2023	Stadtrat

Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr und finden derzeit in im Saal der Feuerwache Neuhaus am Rennweg, Schwarzburger Straße 47 statt.

Zu möglicherweise abweichendem Beginn oder Sitzungsort informieren Sie sich bitte in der Tagespresse oder im Ratsinformationssdienst auf der Internetseite der Stadt Neuhaus am Rennweg unter:

<https://www.neuhaus-am-rennweg.de/seite/433218/ratsinformationssdienst.html#/councilservice>

Dort finden Sie auch die Tagesordnung und Beschlussvorlagen, die im öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung zur Beratung durch Stadtrat oder Ausschüsse anstehen.

Sprechzeiten der AGATHE- Beraterin in Siegmundsburg:

Mittwoch, 15. März 2023 / 14.30 - 15.30 Uhr

Gemeindehaus, Hiftenberg 23

Gerne können Sie zu den angegebenen Zeiten vorbeikommen oder vorab einen Termin unter **03675-871 331** vereinbaren.

NEU ab Freitag 24.02.23

Glenns Frische Flitzer (mobiler Dorfladen)

Einkaufen auf 15 m²
Auf dem Marktplatz Steinheid
14.30 - 16.30 Uhr
Alle 14 Tage immer freitags



Seniorenachmittag in der Gemeinde Goldisthal

Mittwoch, 1. März

14.30 Uhr im Kulturhaus Goldisthal

Die AGATHE-Beraterin stellt das Programm AGATHE-älter werden in der Gemeinschaft und sich vor.

Auf Ihr Kommen freuen sich der Bürgermeister und die AGATHE-Beraterin.

Informationen aus dem Bauamt

Neuhaus am Rennweg

Leninstraße

Im Zuge des Ersatzneubau der Buswarte Halle und Gehwegerneuerung ist die Firma Hafermann beauftragt worden. Die Maßnahme soll ab April 2023 beginnen. Am 08.03.2023 findet die Bauanlaufberatung mit allen Beteiligten der Maßnahme statt.

Breitband - Ausbau des Landkreises durch Thüringer Netkom

Wie schon im letzten Jahr mitgeteilt, sind zum größten Teil die Straßenzüge im Stadtgebiet ausgebaut worden, jedoch konnte der Bereich des Schulkomplexes am Apelsberg aufgrund der Witterungslage nicht abgeschlossen werden. Dieser soll, sobald es die Witterung zulässt, im Frühjahr 2023 fortgesetzt werden. Anschließend soll mit dem Ausbau in den Ortsteilen in diesem Jahr begonnen werden.

Ferngas

Die Arbeiten zu der Erneuerung des Thüringer Abschnitts der Erdgasleitung (EGL) 442 wurden zum größten Teil im Jahr 2023 abgeschlossen. Die Restarbeiten zur Fertigstellung der Maßnahme werden je nach Wetterlage im Frühjahr 2023 erfolgen. Hierbei werden auch noch die zur Baumaßnahme entfernten Wegweiser und Beschilderungen entlang der Ferngastrasse wieder errichtet.

Sonneberger Straße 2. BA

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 das nochmals geänderte Bauprogramm bestätigt. Für eine Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen durch die Stadt ist aber ein beschlossener Haushalt 2023 die Voraussetzung. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan ist für die Sitzung am 17.04.2023 vorgesehen.

Ortsteil Scheibe-Alsbach

Ortsdurchfahrt L1112 Scheibe-Alsbach/Limbach

Die Bautätigkeit auf der Baustelle wurde in der 51. KW 2022 aufgrund der Wetterlage eingestellt. Die Verkehrsfreigabe der Ortsdurchfahrt erfolgte am 19.12.2022. Die Restarbeiten der einzelnen Bauabschnitte sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme „Am Alsbachberg“ und die komplette Beräumung der beanspruchten Flächen, welche zur Nutzung zur Ablagerung von Baumaterial und Schüttgütern genutzt wurden, werden sobald es die Witterung lässt, durchgeführt.

Sprechzeiten der AGATHE-Beraterin vor ORT



Christina Reuther
Beraterin
Stadt Neuhaus am Rennweg,
Stadt Leuscha, Stadt Schalkau,
Gemeinde Goldisthal
Telefon: 03675 - 871331
christina.reuther@lksn.de

Mit dem Programm AGATHE wollen der Freistaat Thüringen und der Landkreis Sonneberg unseren allenlebenden Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Miteinander und damit mehr Lebensqualität ermöglichen. Als AGATHE-Beraterin habe ich ein offenes Ohr für ihre Sorgen und Anliegen. Ich berate Sie kostenfrei wie individuell und freue mich auf Ihren Anruf!




Sie haben Fragen zum Projekt?
agathe@lksn.de

Sprechzeiten der AGATHE- Beraterin in Neuhaus am Rennweg:

Donnerstag, 2. März 2023 / 14-16 Uhr
Donnerstag, 16. März 2023 / 9-12 Uhr
Donnerstag, 23. März / 9-12 Uhr

in der ehemaligen Touristinformation, Marktstraße 3

Gerne können Sie zu den angegebenen Zeiten vorbeikommen oder vorab einen Termin unter **03675-871 331** vereinbaren.

Sprechzeiten der AGATHE- Beraterin in Lichte:

Donnerstag, 9. März 2023 / 16-17 Uhr

Büro des Ortsbürgermeisters, Saalfelder Straße 4

Gerne können Sie zu den angegebenen Zeiten vorbeikommen oder vorab einen Termin unter **03675-871 331** vereinbaren.

Ortsteil Lichte

Buswarte

Auf Grund des verspäteten Liefertermins konnte erst Mitte Dezember 2022 die Buswarte errichtet werden. Eine komplette Fertigstellung und somit Freigabe soll aber zeitnah durch die Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft (TSI) erfolgen.

Dorststraße

Der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 beschlossen, die Straßenbaumaßnahme zu verschieben und die veröffentlichte Ausschreibung wegen nicht sichergestellt Gesamtfianzierung und wesentlicher Änderungen am Bauprogramm aufzuheben. Die Stadt Neuhaus am Rennweg wird sich somit an der Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Zweckverband Rennsteigwasser und der TEN nicht beteiligen.

Stadtbibliothek

Von den vielen Welten, die der Mensch nicht von der Natur geschenkt bekam, sondern sich aus eigenem Geiste erschaffen hat, ist die Welt der Bücher die größte.

Hermann Hesse

Warum Bücher lesen?

Die Frage „Warum Bücher lesen?“ lässt sich gerade in der heutigen Zeit, wo es so viele andere Informationsquellen wie Fernsehen, Internet, Smartphone... gibt, nicht leicht beantworten. Der Beginn dieser wunderbaren Erfahrung liegt für viele von uns in der Kindheit, als uns vorgelesen wurde und wir staunend die ersten Schritte ins Märchenland getan haben. Oft ist es der Anfang einer lebenslangen Beziehung und Liebe zum Lesen. Lesen ist etwas für das ganze Leben und es ist etwas für alle: für jede Lebenszeit und jede Lebenslage und für jeden Menschen, für junge und alte.

Hier ein paar gute Gründe, warum man überhaupt lesen sollte:

- Lesen trainiert das Gehirn, denn anders als Fernsehen, strengt das Lesen unser Gehirn an.
- Lesen erweitert unser Wissen
- Lesen fördert die Konzentration
- Lesen reduziert Stress, denn viele Leser entspannen beim Lesen
- Lesen bietet Unterhaltungsstoff

Empfehlungen für Erwachsene

Ellen Sandberg: Das Unrecht



Jedes Jahr, wenn der Herbst naht, wird Annett von einer inneren Unruhe erfasst. Dann macht sich die Narbe an ihrem Arm bemerkbar, dann werden die Erinnerungen an den Sommer 1988 und an die Clique von damals wach. Fünf Freunde, die sich blind vertrauten, bis einer von ihnen zum Verräter wurde. Jetzt, Jahrzehnte später, begreift Annett, dass sie ihren inneren Frieden erst finden wird, wenn sie sich der Vergangenheit stellt. Kurz entschlossen fährt sie nach Wismar. Zurück an die Ostsee, in ihre alte Heimat. Doch je mehr sie dort über die Ereignisse jenes Sommers herausfindet, umso deutlicher wird: Sie hätte die Vergangenheit besser ruhen lassen, denn der Verrat von damals reißt ihr Leben erneut in einen Abgrund ...

Ein großer Spannungsroman über eine ungesühnte Schuld und die Schatten der Vergangenheit, die eine Familie nach Jahrzehnten einholen.

Ingo Schulze: Die rechtschaffenen Mörder



Norbert Paulini ist ein hochgeachteter Dresdner Antiquar, bei ihm finden Bücherliebhaber Schätze und Gleichgesinnte. Über 40 Jahre lang durchlebt er Höhen und Tiefen. Auch als sich die Zeiten ändern, die Kunden ausbleiben und das Internet ihm Konkurrenz macht, versucht er, seine Position zu behaupten. Doch plötzlich steht ein aufbrausender, unveröhnlicher Mensch vor uns, der beschuldigt wird, an fremdenfeindlichen Ausschreitungen

beteiligt zu sein. Die Geschichte nimmt eine virtuose Volte: Ist Paulini eine tragische Figur oder ein Mörder?

Jasmin Schreiber: Der Mauersegler



Menschen träumen vom Fliegen, wovon träumt ein Mauersegler? Vielleicht vom Fallen, so wie wir an der Grenze zwischen Wachsein und Schlaf.

Im freien Fall befindet sich auch Prometheus, als sein bester Freund Jakob stirbt. Nach einer überstürzten Flucht vor Polizei, Familie und sich selbst schlägt er am dänischen Strand auf. **Der Mauersegler** erzählt von einem Mann, der unter seiner Schuld zu zerbrechen droht. Und von zwei Frauen, die wenig Fragen stellen - wie alle Menschen, die ihre eigenen Geheimnisse haben.

Die Geschichte einer großen Freundschaft, eines unerwarteten Todes und der Suche nach Vergebung

**Joy Fielding: Die Haushälterin
Denn jedes Haus braucht eine gute Seele...**

Jodi Bishop ist erfolgreiche Maklerin und lebt mit ihrem Ehemann und zwei Kindern in Toronto. Da ihre Mutter an Parkinson erkrankt ist, beschließt sie, eine Haushälterin für ihre alternden Eltern einzustellen. Als sie die erfahrene Elyse trifft, ist sie begeistert von deren warmherziger, anpackender Art. Sogar Jodis skeptischer Vater scheint sie zu mögen. Aber schon nach kurzer Zeit nimmt Jodi beunruhigende Veränderungen wahr. Ihre Eltern verlassen kaum noch das Haus, ihre Mutter scheint sich regelrecht vor Elyse zu fürchten. Und als ihre Mutter unerwartet verstirbt, muss Jodi sich fragen: Wem hat sie da die Tür zum Leben ihrer Eltern geöffnet...?

Lincoln Child: Omega

Chrysalis, ein mächtiger, milliardenschwerer Tech-Konzern, ist weltweit führend in der Entwicklung von Robotik und Unterhaltungstechnologie. Als der Medienmogul Russel Spearman während einer Aufsichtsratssitzung plötzlich verstirbt, glaubt man zunächst an einen Herzanfall. Doch innerhalb weniger Tage sterben zwei weitere Geschäftsführer unter mysteriösen Umständen. Jeremy Logan, Experte für unerklärliche Phänomene, wird beauftragt, den rätselhaften Todesfällen auf den Grund zu gehen. In der Firmenzentrale von Chrysalis, abgeschieden in den Wäldern Neuenglands gelegen, erfährt Logan, dass ein spektakulärer Launch bevorsteht: Eine Weiterentwicklung der neuen „Omega“-Technologie soll die User tiefer in virtuelle Welten eintauchen lassen, als es jemals zuvor möglich war. Doch offenbar will jemand mit allen Mitteln verhindern, dass das Gerät auf den Markt kommt. Als Logan bei seinen Ermittlungen herausfindet, was sich wirklich hinter Omega verbirgt, wird ihm klar, welche Gefahren die neue Technologie birgt ...

Empfehlungen für Kinder

**George R.R. Martin:
Das Lied des Eisdrachen**



Ein Drache, der die Herzen der jungen Fantasy-Leser im Sturm erobern wird!

Adara ist ein Winterkind, geboren in der eiskältesten Nacht seit Menschengedenken. Und Adara ist anders: Sie liebt die Kälte, das Eis, die Stille. Ihr einziger Freund ist ein kristallblauer Drache, der sie winters besucht. Als eines Tages feindliche Drachenkämpfer Adaras Heimat bedrohen, ist es die Freundschaft zwischen Winterkind und Eisdrachen, die das Leben ihrer Familie rettet ...

- Vom Großmeister der Fantasy und Schöpfer der preisgekrönten Saga „Das Lied von Eis und Feuer“
- Märchenhaft illustriert
- Eine Geschichte über Freundschaft, Loyalität und Tapferkeit

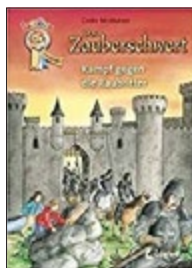
Fabelhafte Eifengeschichten für Erstleser



Jo Pestum: Sieben Räuber und ein Hund



Collin Mac Mahon: Das Zauberschwert



Annette Roeder: Die Krumpflinge - Egon zieht ein



Die junge dreiköpfige Familie, die in die alte Villa gezogen ist, geht viel zu freundlich miteinander um. Denn genau das wird für die Krumpflinge bald zum Riesenproblem: Innerhalb kürzester Zeit ist der kostbare Krumpftee aufgebraucht! Um den Vorrat wieder aufzufüllen, soll jetzt Egon nach oben zu Familie Artich ziehen und dort mit allerhand Streichen dafür sorgen, dass ordentlich gestritten, geschimpft und geflucht wird. Egon nimmt die Herausforderung an, aber nicht alles läuft so, wie die Sippenchefin sich das vorgestellt hat...

Liebe Eltern,

gern informieren wir Sie, dass das neue frühkindliche Sprach- und Leseförderprogramm „**Lesestart 1-2-3**“ in der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg begonnen hat.

Erinnern Sie sich noch? Sie haben wahrscheinlich in Ihrer Kinderarztpraxis das erste Lesestart-Set erhalten. Damals hat Ihr Kind gerade angefangen zu sprechen. Bei der Set-Übergabe hat man Ihnen erklärt, wie Sie durch regelmäßiges Vorlesen und Erzählen die Entwicklung ihres Kindes fördern können. Wir hoffen, dass Sie seit dieser Zeit gemeinsam viele Bilderbücher entdecken und dass Sie erleben, wie das Vorlesen Ihrem Kind hilft, sich selbst und die Welt zu verstehen.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg möchten Ihnen nun das zweite Lesestart-Set für Kinder ab drei Jahre überreichen.

Wir hoffen, dass Sie mit dem neuen Set wieder gerne auf Vorlese- Entdeckungsreise gehen und gemeinsam mit Ihrem Kind immer wieder die Stadtbibliothek Neuhaus besuchen. Dort können Sie zusammen viele Bücher und weitere Medien entdecken sowie attraktive Angebote für Familien nutzen.

„**Lesestart 1-2-3**“ wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und von der Stiftung Lesen durchgeführt.

Die neuen Lesestart-Sets für Dreijährige gibt es ab sofort in der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg. Die Lesestart-Sets sind kostenlos.

Die Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg bietet einen Medienkurier-Service für ältere und mobil eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger an. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, nehmen Sie bitte mit der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg Kontakt auf.

Telefonische Auskünfte zu den Öffnungszeiten unter der Telefonnummer: 03679/722238

Besuchen Sie uns auch im online Portal „thuebibnet“, die virtuelle Ausleihstelle der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg.

Wie funktioniert die Onleihe?

Die Nutzer der Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg gelangen über die Internetseite der Stadtbibliothek zum digitalen Medienangebot. Für die Anmeldung bei der Onleihe-Bibliothek /Thuebibnet benötigen Sie die Ausweisnummer (z.B. 00024638) auf der Rückseite Ihres Bibliotheksausweises. Nach dem Einloggen mit den persönlichen Daten kann nun einfach und unkompliziert ein Medium heruntergeladen werden. Das Medium kann nicht nur auf dem Computer genutzt werden, sondern auch auf dem Tablet, eBook-Reader und Co... Jedes ausgeliehene Medium kann man für 21 Tage nutzen. Wenn die Ausleihzeit abgelaufen ist, ist das Medium automatisch „zurückgegeben“ und nicht weiter nutzbar. Da die Rückgabe automatisch erfolgt, gibt es keine Mahngebühren. Natürlich können Sie das Medium erneut ausleihen.

Unsere Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	10:00 Uhr - 17:00 Uhr

Stadtbibliothek Neuhaus am Rennweg

Marktstraße 3
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon : 03679/722238
E-Mail: info@stadtbibliothek-neuhaus.de
<http://www.stadtbibliothek-neuhaus.de>

Öffnungszeiten Ortsteilbibliotheken

Ortsteilbibliothek Piesau
1. und 3. Dienstag im Monat von 17:30 Uhr - 18:30 Uhr

Ortsteilbibliothek Scheibe-Alsbach
2. und 4. Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ortsteilbibliothek Steinheid
1. und 3. Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Schwimmhalle „Am Rennsteig“

Öffnungszeiten

gültig vom 01.03.2023 bis 30.04.2023

Tel: 03679/7902-80
baederbetrieb@neuhaus-am-rennweg.de

Schwimmhalle

Montag
13:00 bis 19:00 Uhr
19:00 bis 21:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*

Dienstag
13:00 bis 15:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*
15:00 bis 21:00 Uhr

Mittwoch
13:00 bis 21:00 Uhr

Donnerstag
09:00 bis 20:00 Uhr
20:00 bis 22:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*

Freitag
09:00 bis 22:00 Uhr

Samstag
10:00 bis 16:00 Uhr
16:00 bis 18:00 Uhr eingeschränkter öffentlicher Badebetrieb*

Sonntag
10:00 bis 18:00 Uhr

*bei eingeschränktem öffentlichen Badebetrieb ist nur die Bereitstellung von Schwimmbahnen möglich.

Achtung! In den Thüringer Schulferien ist die Schwimmhalle Dienstag und Mittwoch zusätzlich bereits ab 09:00 Uhr geöffnet.

Sauna

Montag	17:00 bis 21:00 Uhr	gemischte Sauna	Donnerstag	17:00 bis 21:00 Uhr	Frauen
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr	Frauen	Freitag	17:00 bis 22:00 Uhr	gemischte Sauna
	17:00 bis 21:00 Uhr	gemischte Sauna	Samstag	14:00 bis 22:00 Uhr	gemischte Sauna
Mittwoch	14:00 bis 17:00 Uhr	gemischte Sauna	Sonntag	14:00 bis 18:00 Uhr	gemischte Sauna
				geschlossen	

Der DRK-Kindergarten „Löwenzahn“ Piesau wieder regelmäßig zu Besuch in der Piesauer Bücherstube

Piesau, 30.01.2023

Der Schneesturm konnte die Kinder der großen Gruppe des Kindergartens „Löwenzahn“ in Piesau dieses Mal nicht aufhalten. 11 tapfere Bücherwürmer machten sich mit ihren zwei Erzieherinnen Conny und Sandra auf, um endlich mal wieder die Piesauer Bücherstube zu besuchen.

Bereits am 19.12.2022 versuchte das Wetter, den Kindern einen Strich durch die Rechnung zu machen. Just an dem Tag, als sie die Piesauer Bücherstube besuchen wollten, gab es Blitzeis und die Kinder konnten den Kindergarten nicht verlassen. Also kam die Bücherstube kurzer Hand in den Kindergarten. Mit einem Korb voller Bücher und einem Sack voller Geschenke machten sich der Ortsteilbürgermeister Siegfried Lippmann und ich auf und besuchten die Kinder in ihren eigenen Räumen. Die Kinder sollten doch nur wegen des schlechten Wetters nicht auf ihre von mir vorbereitete Weihnachtsgeschichte und die von der „Piesau Forever GmbH“ gesponserten Gaben verzichten. Jedes Kind bekam eine Tüte mit einem Weihnachtsmann, einem kleinen Büchlein über die Herstellung von Glas und ein Hörbuch über den traurigen Weihnachtsbaum. Die Freude bei den Kleinen war groß, auch wenn an diesem Tag einige Kinder im Kindergarten wegen Krankheit fehlten. Diese bekamen ihre Geschenke nach ihrer Genesung von den Erzieherinnen überreicht.

Nun, im Januar 2023, waren alle Kinder wieder gesund und freuten sich auf einen Besuch in der Bücherstube. Dick eingemummelt kamen sie bei starkem Schneetreiben in das Gemeindehaus von Piesau gestapft und hatten in ihren kleinen Rucksäcken die ausgeliehenen Bücher vom letzten Mal dabei. Zunächst hörten die Kleinen zwei winterliche Geschichten vom Häschen und der Rübe sowie vom Schneemannbau bevor sie aus ihren ausgeliehenen Büchern erzählen konnten. Dann gab es noch eine kleine Stärkung und die Kinder durften sich ein neues Buch für zu Hause aussuchen. Da mussten die Kleinen dieses Mal nicht lange suchen. Von Comics, zu Pop-up Büchern, über Sound-Büchern bis hin zu Märchen und Sachbüchern für Kinder - jeder hatte bald seinen Favoriten gefunden. Ich bin gespannt, was die Kleinen daraus bei unserem nächsten Treffen in der Piesauer Bücherstube im Februar dieses Jahres berichten werden. Hoffentlich meint es dann das Wetter etwas besser mit den Kleinen.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal für die Unterstützung der „Piesau Forever GmbH“ durch die Geldspende von über 100 € und die Bücherspende der Kinderbücher zum Thema Glas bedanken, ohne die ich die Kinder des Kindergartens „Löwenzahn“ vor Weihnachten nicht hätte überraschen können.

Auch allen anderen Unterstützern der Piesauer Bücherstube, die durch ihre Bücherspenden - sowohl von Romanen und Krimis für Erwachsene, als auch von alten und neuen Kinderbüchern - den Bestand der Bücherstube ergänzen und aktuell halten, möchte ich ein herzliches Dankeschön aussprechen.

Kerstin Lippmann



9. Berufs- und Ausbildungsmesse „go future“

am 20. und 21. April 2023 in Neuhaus am Rennweg



Nach Corona-bedingter Pause findet in diesem Jahr wieder die Berufs- und Ausbildungsmesse „go future“ in Neuhaus am Rennweg statt.

Informiert Euch über Berufsmöglichkeiten in der Rennsteigregion in und um Neuhaus am Rennweg, entscheidet Euch nach Schule oder Gymnasium für eine Ausbildung in einer der zahlreichen Firmen und Einrichtungen in Eurer Heimat!

Es besteht auch hier vor Ort eine vielfältige Berufs-Auswahl für Eure Zukunft!

Weitere Informationen zum Messeprogramm findet Ihr nachstehend.

**Merkt Euch den 20. und 21. April 2023 unbedingt vor!
Wir sehen uns in der GutsMuths-Halle!**

Falls Sie sich mit Ihrer Firma noch als Aussteller an der Berufs- und Ausbildungsmesse beteiligen wollen, kontaktieren Sie bitte die Agentur

idee & konzept erfurt
Jan Greiner
Stadtweg 16
99099 Erfurt
Tel.: 0361 3494960
Mobil: 0152 01882179

Regionale Berufs- und Ausbildungsmesse 2023 20. – 21.04.2023



Ausstellerinformationen

Adresse Ausstellungshalle: GutsMuths-Halle Schulcampus Apelsberg
Apelsbergstraße 49, 98724 Neuhaus am Rwg.
Anfahrt: über die Apelsbergstraße (nicht über Ernst-Thälmann-Str. da Schulgelände)

Bitte der Beschilderung folgen!!!

Aufbau: Nach Möglichkeit bitte den Termin am Donnerstag nutzen!
Da der Aufbau innerhalb von 4 Stunden abgeschlossen sein muss und es nur einen Hallenzugang gibt, werden ihnen ihre individuellen Aufbauplätze noch bekannt gegeben (beiliegenden Infolyer beachten!)

Der Aufbau muss am Freitag bis 08.30 Uhr abgeschlossen sein!

Ablauf: Der genaue Ablaufplan ist dem Infolyer zu entnehmen.

Technische Infos: Alle Aussteller mit gebuchtem Stromanschluss bringen bitte eine GEPRÜFTE UND ZUGELASSENE Kabeltrommel mit und die notwendigen Verteiler. Die Hauptverteiler sind vorhanden.

Catering: In der Halle wird es eine Versorgung mit Speisen und Getränken geben. Die gebuchten Cateringpakete werden vor Messebeginn zugesandt.

Sicherheit: Bitte beachten das es in der Halle keinen Sicherheitsdienst gibt!
Die Halle ist während der Schließzeiten alarmgesichert.
Brandschutz und Sanitäter sind während der Messezeiten vor Ort.

Hotel/ Übernachtung: Übernachtungsmöglichkeiten bestehen im
Boutique Hotel Schieferhof,
Eisfelder Str. 26,
98724 Neuhaus am Rennweg,
Tel: 03679 7740
Mail: info@schieferhof.de
Buchungen bitte bis zum 28.03.2023 unter Angabe des Codes: **gofuture 2023**
Unternehmen und Gäste erhalten ermäßigte Preise.

Parken: Parken in unmittelbarer Hallennähe ist für eine Gebühr von 20,00 Euro möglich.
Die Anzahl der Parkflächen ist eingeschränkt!
Alle anderen Aussteller nutzen bitte die Parkplätze der Besucher.
Diese sind ausgeschildert!

go future

Berufs- und Ausbildungsmesse

Neuhaus/Rwg.
GutsMuths-Halle

Donnerstag | 20.04.2023
16:00 – 19:00 Uhr

Freitag | 21.04.2023
09:00 – 13:30 Uhr

Programmablauf

Donnerstag

- 11.00 – 16.00 Uhr Aufbau Messestände, Gastro, Bühne etc.
- 16.00 – 16.15 Uhr Messeeröffnung
- 16.15 – 19.00 Uhr Messeprogramm der Aussteller (für Schulen der Stadt Neuhaus)
- Ab 19.00 Uhr Afterwork-Party für Aussteller (Netzwerken) & Kino für Kids

Freitag

- 08.00 – 08.45 Uhr feierliche Messeeröffnung
- 09.15 – 13.30 Uhr Messeprogramm der Aussteller (für Schulen der Landkreise Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Kronach)
- Ab 13.30 Uhr Abbau Messestände

Veranstalter Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg & Initiative obenauf-thüringen
Realisierung Agentur idee & konzept

Infos Messe

Aussteller- und Besucherinformationen

Sehr geehrte Aussteller und Besucher, auf ihren Wunsch haben wir für dieses Jahr einige Veränderungen im Ablauf der Messe geplant:

- Optimierung der Messezeiten
- der Samstag als Messtag entfällt
- dafür am Donnerstag Nachmittag/ Abend
- Messeprogramm für alle Interessierten (als Samstagersatz)
- aktive Einbeziehung der teilnehmenden Schüler und Schulen
- Darstellung der verfügbaren Ausbildungsplätze & aktuellen Jobangebote der teilnehmenden Unternehmen
- Möglichkeit einer Übernachtung vom Donnerstag auf den Freitag im Hotel „Schieferhof“
- Digitalisierung der Messe und der Ausbildungsangebote mit www.berufemap.de



Die Berufs- und Ausbildungsmesse ist ein gemeinsames Projekt von:



Gestaltung: donnerndfriends.de



In der Chronik von Siegmundsburg (1897 - 1899) geblättert

Diese Chronik wurde vom jeweiligen Lehrer der Schule des Ortes geführt.

1897

11. Februar

Abends Sitzung des Gemeindeausschusses betr. des Bahnprojekts Coburg - Limbach - Arnstadt. Die Aufstellung einer Berechnung betr. Gütertransportes von und nach Siegmundsburg gibt einbegriffen der Holztransporte 50 000 Ztr. für unseren Ort.

21. Februar

Schultheiß Beyer, der sich in kurzer Zeit (1 Jahr) die Achtung der Bessergesinnten durch sein energisches Vorgehen gegen alte, lang geduldete Schäden erworben, wird auf sein Ansuchen vom Dienst entbunden. Als Maurermeister hat er viel auswärts zu tun, hat große Bauten in Wallendorf-Lichte übernommen, ist um das Amt los zubekommen sogar ¼ Jahr weggezogen.

02. März

Der bisherige Rechnungsführer Anton Kühnlitz wird Schultheiß. Die Gemüter sind durch die projektierte Eisenbahnlinie über Limbach in große Aufregung geraten. Als Komiteemitglieder von hier sind gewählt Theodor Geyer (Pächter v. Forsthaus) Anton Kühnlitz und der Schneidmühlenbesitzer Oskar Bechmann. Eisfeld ist über diese Bahn sehr erbittert, Coburg und Schalkau sehr dafür, warum, das ist leicht begreiflich. In Schalkau auf dem Markt konnte wegen der eingetretenen Spannung zwischen den beiden Städten ein Schuhmacher aus Eisfeld keinen einzigen Kauf abschließen. Für uns ist eine Bahnverbindung, mag sie kommen woher sie will, eine Lebensfrage. Wir müssen Kohlen haben, trotzdem wir mitten im Wald sitzen, ist das Holz nicht zu bezahlen; Holzbrennen ist Luxus.

16. März

Abends acht Uhr ein Orkan, von Hermann Müllers Stadel wurde die eine Dachhälfte samt Sparren über die Straße hinweg in die Wiese geworfen. Viel Schlöte und Fenster zertrümmert. Die Ziegeldächer mit den schweren französischen Dachziegeln haben

am meisten gelitten. Die meisten Dächer werden von jetzt ab mit verzinktem Eisenblech gedeckt zum Teil rot gestrichen. Das Gewitter dauerte eine Stunde (Vollmond).

25. März

Begräbnis der Witwe Karoline Zehner geb. zu Meiningen 72 Jahre alt, verst. am 23.03.1897, wurde von jüngeren Mädchen, alten Jungfern und anderen Personen, deren Heil in der Zukunft lag, viel besucht, sie verstand die Karten zu legen und das Schicksal vorauszusagen, wusste aber nicht, wenn der Gendarm dies verbotene Geschäft stören wollte. Musste deshalb einmal 3 Tage nach Schalkau.

Mai

Am 1. Sonntag im Mai Einweisung des Pfarrers Albin Langguth aus Pößneck als Pfarrer von Steinheid u. Siegmundsburg. Bei dem Mahl bespricht der anwesende Landrat Götting die Bahnfrage. Die Regierung, die eine Längsbahn durchs Herzogtum, also Eisfeld -Sonneberg bauen will, ist der Linie Coburg - Arnstadt feindlich gesinnt, dem der hiesige 1. Lehrer als ältester aus dem Waldkirchenspiel Steinheid (bei 34 Lebensjahren) auf sich nehmen musste. Sprach er den Wunsch aus, dass das Wirken des Pfarrers seinen Namen gleichen möge.

02. Juni

Holzverstrich für erschiene 45 Nachbarn sind 120 m aufgelegt, nach Abzug d. Deputathölzer. Die Preise sind unerhört, der Mieter Theodor Geyer vom Forsthaus bietet talerweise und hat am Ende keinen Span bekommen.

03. September

Der aus Alsbach zugezogene Anton Siegel, genannt Herr Anton, welcher im Spritzenhaus zu Alsbach gewohnt hatte, zeigte den 2. Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes beim Staatsanwalt an. Das Geld zum ärztlichen Zeugnis war in der Fabrik gesammelt worden. Die Klage wird abgewiesen Lehrer Schütz lässt Anton Siegel wegen unendschuldigsten Wegbleiben seines Jungen von der Schule strafen.

1898

03. März

Der Brenner Steitz, früher Ortsdiener hier, stirbt in Limbach in der Fabrik, er hatte 1 Esslöffel voll Morphinumtropfen genommen.

Juni

In Steinheid ist ein Mann von einem rollenden Bloch erdrückt worden, er hatte am Kieferle Äste gehackt; war unter das Bloch gekommen dieses lag auf dem Rücken und war immer nachgerollt, da die Arme mit Kopf bergabwärts lag.

Der kleine Dreiherrenstein am Saarpfahl ist umgebrochen, da er durch einen gewöhnlichen Stein ersetzt werden sollte, wandte ich mich an Dr. Hertel, den Vorstand des Rennsteigvereins, auf dessen Eingreifen wurde der alte Stein wieder gesetzt, leider sehr schlecht. Die Wappen weichen um 30° von den wirklichen alten Grenzen ab. Solche Arbeiten kann halt ein gewöhnlicher Holzmacher nicht machen.

Juli

Die Forstei baut einen großen Abfuhrweg von der Limbacher Ecke nach der Fuchsenwand, am Wetzsteinbruch vorbei über die Fischfleck nach dem Bärenbach; Blößberg oberhalb Theuern nach Neumannsgrund.

August

In den Turm auf dem Bleß hat der Blitz geschlagen (20. Aug.) es war wochenlang eine Hitze ständig von 29° im Schatten, an diesen Tag standen 4 Gewitter am Himmel. Der Turm wurde vom Steinheider Emil Truckenbrod für 60 M gestrichen und von oben herunter, er war 30 m hoch, eingelegt. Er setzte sich mit dem Holz sein ganzes neuerbautes Haus aus und hat nach 2 Jahren Winterbrand.

14. September

Die Alsbacher Gemeinde lässt nachts ½ 3 Uhr die Steitzenfamilie „8“ Personen auf die Straße setzen, da das Hirtenhaus verschlossen war, mussten die armen Menschen in der Kälte bis am morgen mit zwei noch nicht schulpflichtigen Kindern im Hof sitzen. Steitz war 1870 Soldat (Ersatz zur Bewachung der Gefangenen in Magdeburg) ist am oben genannter Morphinumvergiftung gestorben, war aus Rodach gebürtig und hat eine Verwandte des damaligen Schultheiß Schott hier geheiratet, blieb aber ein armer Teufel.

3 Gemeinden wollten ihn bei seinen Lebzeiten abschieben, um seine Leiche stritten sie sich, da jeder glaubte, sie müsste der andern die Begräbniskosten zahlen und könne deshalb selbst dies billiger tun, so mussten z.B. zwei Totengräber bezahlt werden, der Steinheider, weil Steitz in Limbach gestorben, der Scheibener weil Steitz dorthin begraben wurde; so passierte es den armen Steitz, dass sich nach seinem Tod die um ihn stritten, die ihn im Leben nicht haben wollten. Der einzige der sich taktvoll in diesem Jammerspiel benahm, war der hiesige Kriegerverein, er trug seinen verachteten Kameraden unter vollzähliger Begleitung zu Grab und sang ihm zum Erstaunen der Schwarzburger die Grablieder. Jetzt ist der herzogliche Landrat mit der Schwarzburger Regierung im Streit; wegen Unterstützungspflicht.

Dezember

Die schlechte Geschäftslage hielt an, kam aber dem angekauften Land zugute. Einzelne Fleißige wie Max Kühnlentz, Guido Beyer sind schon mit dem Urbarmachen fertig, andere haben dagegen keine 10 m fertig. Die Gemeindevertretung wandte sich deshalb an die Aktiengesellschaft der Gasfabrik Limbach mit dem Antrag nach Siegmundsburg eine Gasleitung zu legen, allein nach Gehör der Limbacher Herren wurden wir abschlägig beschieden. Die Siegmundsburger seien der Limbacher Arbeiterstamm. Es sind bis jetzt 40 erwachsene Personen ausgewandert, nach Ilmenau, Gotha usw. Doch hat die Gemeinde einen kleinen Erfolg zu verzeichnen, durch Staats- und Kreiszuschuss ist die eigene Haltung eines Zuchtbullen bewirkt worden, der Gastwirt Rosenbaum soll denselben halten. Hoffen wir vom neuen Jahr das Beste.

1899

09. Februar

Im Vertrag mit dem Spar- und Vorschussverein zu Steinheid und Siegmundsburg übernimmt von diesen die Kreissparkasse zu Sonneberg zur Sicherung der Schulsparkasse ein Faustpfand von vorläufig 500 Mark, welches nach dem Stand der Schulsparkasse jährlich erhöht wird.

23. April

An diesem Sonntag wurde der Schultheiß Anton Kühnlentz und der Lehrer Heinrich Fischer nach Limbach zu den Aktionären der Gasfabrik geladen, um in Unterhandlung wegen des Anschlusses von Siegmundsburg an die Gasanstalt Limbach zu treten. Bedingung: 20.000 m³ Gaskonsum; bis dies erreicht wird: 300 Mark jährlichen Zuschuss. (Kosten der Leitung von 2,5 km 15.000 M). Fabrikbesitzer Swaine - Hüttensteinach will Siegmundsburg im Kreisausschuss vertreten.

30. April

Im Kreisausschuss wurde die traurige wirtschaftliche Lage Siegmundsburgs wie sie in einer ausführlichen von Lehrer Heinrich Fischer mit vielfach statischen Angaben versehenen Eingabe geschildert wurde, anerkannt und die Eingaben mit Befürwortung an die herzogliche Staatsregierung abgegeben.

24. Juni

Diamantene Hochzeit der Eheleute Christian und Charlotte Bechmann, beide über 80 Jahre, wandern nach Steinheid zur Kirche und werden nochmals eingeseget. Bibel geschenkt; 100 M. von Herzog II.

15. Dezember

Antritt des neuen Direktor der Porzellanfabrik zu Limbach, des Herrn Hermann Fuldner - früher in Ilmenau. Man gibt sich allgemein der Hoffnung hin, dass der seit Jahren andauernde schlechte Geschäftsgang unter dem die Fabrikarbeiter, besonders auch die hiesige Bevölkerung sehr zu leiden hatten, unter seiner Leitung sich zum Besseren wenden werde. Hoffentlich sieht man sich in seinen Erwartungen nicht getäuscht.

05. Dezember

Heute Morgen ½ 7 Uhr wurde bei starken Nebel Feuerschein in der Richtung nach Steinheid bemerkt: es wurde bald bekannt, dass dort selbst 3 Wohnhäuser abgebrannt sind. Entstehungsur-sache des Brandes unbekannt.

27. Dezember

Nachdem durch Übereignung des „Neuen Landes“ auf dem Saar, (circa 10 ha) die hiesige Flurmark sich auf 634 ha vergrößert hat, hat die Gemeinde Siegmundsburg auf wiederholtes Gesuch bei herzoglicher Staatsregierung ihre eigene Flurjagd bekommen. Dieselbe wurde heute nachmittags im Rosenbaumschen Gast-hause auf 6 Jahre verpachtet (1. Februar 1900 - 1. Februar 1906) und dem Wirt und Metzger Karl Hartwig hier für den jährlichen Pachtpreis von 30 M (dreißig M) zugeschlagen.

**Rolf Kirchner
Natur- und Heimatfreunde e.V. Siegmundsburg**

**2.2. Nichtamtlicher Teil
anderer Behörden/Körperschaften**

Jetzt bewerben:

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft lobt den Thüringer Demografiepreis 2023 unter dem Motto „HEIMAT:Thüringen!“ aus

Mit dem „Thüringer Demografiepreis 2023“ sollen erneut herausragende Maßnahmen, Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte ausgezeichnet werden, die dazu beitragen, die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv zu gestalten. Bewerben können sich alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Netzwerkinitiativen, kommunale Gebietskörperschaften, Verwaltungen, Unternehmen und sonstige Initiativen, die ein demografieaffines Projekt in Thüringen betreiben.



Das Projekt muss inhaltlich mindestens einen der drei folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Stärken! - Stärkung der Daseinsvorsorge

Die Auswirkungen des demografischen Wandels machen sich in Stadt und Land unterschiedlich bemerkbar. Ob Entlastung der Ballungsräume oder Stärkung des ländlichen Raums - stets geht es darum, das Leben vor Ort zukunftssicher zu gestalten. Diese Kategorie umfasst alle Projekte mit den Schwerpunkten Gesundheit und Pflege, Mobilität, Wohnen sowie Daseinsvorsorge.

HEIMAT:Sichern! - Sicherung des Fachkräftebedarfs

Die Schaffung bzw. Erhaltung und Förderung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen in ganz Thüringen ist politische Handlungsmaxime.

Dementsprechend umfasst diese Kategorie Projekte mit den Schwerpunkten Familienfreundlichkeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, partnerschaftliche Erwerbs- und Sorgearbeit, Sicherung von Fachkräften, berufliche und schulische Qualifizierung und Ausschöpfen des Potenzials aller Altersklassen.

HEIMAT:Gestalten! - Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

Starke und tragfähige Strukturen auf kommunaler Ebene sind Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität vor Ort. In dieser Kategorie werden Projekte prämiert, die Heimat stärken, Lebensqualität vor Ort erhalten und weiter steigern, das soziale und gesellschaftliche Miteinander fördern, Teilhabe ermöglichen, Stadt- und Gemeindeentwicklung unterstützen, interkommunale Kooperationen aufbauen - auch durch partizipative Formate - und die sich für den Erhalt von Kultur und Tradition einsetzen.

Projekte aus den genannten Kategorien können für den Thüringer Demografiepreis vom 15. März 2023 bis zum 15. Mai 2023 eingereicht werden.

Bewerbungen sind postalisch an das

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 53
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

oder elektronisch an
sadw@tmail.thueringen.de

zu senden.

Bewerbungsformulare sind ab Ende Februar unter www.heimat.thueringen.de abrufbar. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt, das von Mitte Juni bis Mitte Juli 2023 geplant ist. Die Preisträger:innen des Thüringer Demografiepreises 2023 erwarten lukrative Geldpreise: der Erstplatzierte erhält 10.000 Euro, der Zweitplatzierte 7.500 Euro und der Drittplatzierte 5.000 Euro.

Aus den eingegangenen Bewerbungen beabsichtigt das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in diesem Jahr zusätzlich folgenden Sonderpreis zu vergeben:

HEIMAT:Bewegen! - Mobilität im ländlichen Raum

Durch den demografischen Wandel wird es immer notwendiger, neue Mobilitätslösungen zu finden, um die Attraktivität und Lebensqualität des ländlichen Raums zu erhalten und zu stärken. Mit dem diesjährigen Sonderpreis sollen Projekte und Initiativen ausgezeichnet werden, die den Fokus auf dieses Feld der Daseinsvorsorge richten, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Der Sonderpreis für ein Projekt der Mobilität im ländlichen Raum ist mit 7.500 Euro dotiert.

Gottesdienste u. Veranstaltungen

des Ev.-Luth. KG-Verbandes „Am Rennsteig, Neuhaus/Rwg. und Umgebung“

Monatsspruch März 2023

Was kann uns scheiden von der Liebe Christi? (Röm. 8,35)

Freitag, 03.03.2023

19.00 Uhr Weltgebetstag in der Jugendstilkirche Lauscha

Sonntag, 05.03.2023 - Reminiscere

09.30 Uhr Gottesdienst in der Holzkirche Neuhaus - K*

Sonntag, 12.03.2023 - Okuli

09.30 Uhr Gottesdienst in der Liebfrauenkirche Steinheid
14.00 Uhr in der Kirche Scheibe-Alsbach

Sonntag, 19.03.2023 - Laetare

09.30 Uhr Gottesdienst in der Holzkirche Neuhaus
17.00 Uhr Gottesdienst in der Jugendstilkirche Lauscha

Sonntag, 26.03.2023 - Judika

09.30 Uhr Gottesdienst in der Liebfrauenkirche Steinheid
14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Scheibe-Alsbach

*K - mit Konfirmanden

- Alles unter Vorbehalt! -

Beachten Sie zur Infektionslage bitte immer die aktuellen Pressemitteilungen und Aushänge!

Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände am Eingang und halten Sie den Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Menschen ein!

Sprechzeiten und Erreichbarkeit der Pfarrer:

Pfr. Jörg Zech dienstags 9 - 12 Uhr Pfarramt Lauscha
Handy: 01520 / 975 10 96 (auch Whatsapp)
Pfr. Henry Jahn donnerstags 16 - 18 Uhr Pfarramt Neuhaus
Handy: 0160 / 185 41 13 (auch Whatsapp)

Bankverbindung für die Überweisung des Kirchgeldes:

DE89 8405 4722 0304 1447 03

Bitte vermerken Sie bei „Verwendungszweck“ Ihren Namen und den Ort:

**NH Neuhaus
STH Steinheid
SCH Scheibe-Alsbach
GT Goldisthal
LAU Lauscha
ET Ernstthal**

Telefonandachten sind ständig zu hören unter:

03679 / 708 - 9860

3. Öffentlicher Teil

AWO-Treff

Hallo liebe Neuhäuser, der AWO Kreisverband hat im vorigen Jahr in unserer Wohnanlage Igelshieb einen Treffpunkt geschaffen. Mit dem Ziel, Menschen aus der Einsamkeit herauszuholen und sich wieder treffen können.

Ob zu Kaffee und Kuchen oder Spielenachmittag, es ist alles möglich.

Jeden Donnerstag trifft sich dort schon eine Gruppe, die schon lange auf Räumlichkeiten gehofft haben. Nun ist die Freude groß. Den Mittwochnachmittag könnten wir uns vorstellen, den Treffpunkt zu öffnen.

Wenn Interesse besteht, dann bitte unter Telef. 036702/21689 anrufen.

Unser Fahrdienst steht natürlich auch bereit. Gemeinsam statt Einsam dies trifft in diesen Zeiten noch mehr zu.

Auch die „Donnerstags-Truppe“ würde sich über Zuwachs freuen.

Mit herzlichen Grüßen
Lore Mikolajczyk
AWO Kreisvorsitzende



Das Frühstückchen - Das inklusive Seniorenfrühstück!



Das Frühstückchen - Das inklusive Seniorenfrühstück



Was? - gemütliches Frühstück und Beratungsangebot

Wann? - Jeden **1. Mittwoch im Monat** von 10 bis 12 Uhr

Wo? - KustelTreff, **Sebastian-Kneipp-Str. 2, Neuhaus am Rennweg**
(Fahrdienst von und nach zu Hause auch im Umkreis Neuhaus ist nach Anfrage ohne Aufpreis möglich)

Wer? - Alle Senior*innen mit und ohne Behinderung

Wieviel kostet das? - Das Frühstück inkl. 1 Getränk ist **kostenlos**

Wir bitten um vorherige Anmeldung per Telefon unter 03679/72730711



Der Lebenshilfe Neuhaus e.V. bietet ab 01.02.2023 ein inklusives Frühstück für Senior*innen mit und ohne Behinderung an. Das Projekt wird durch die Aktion Mensch gefördert und läuft für ein ganzes Jahr. Jeden ersten Mittwoch im Monat von 10-12 Uhr findet das Frühstück im KustelTreff in der Sebastian-Kneipp-Str. 2 statt. Das Frühstück selbst ist kostenlos. Ein Fahrdienst von und nach Hause kann ebenfalls kostenlos organisiert werden. Um telefonische Voranmeldung unter der 03679/72730711 - Frau Paschold oder Frau Blödorn - wird gebeten.

AWO-Ortsvereins Lichte/Piesau

Nach längerer Zeit konnten sich die Mitglieder des AWO-Ortsvereins Lichte/Piesau zu einer gemeinsamen Neujahrsfeier treffen. Der AWO-Ortsvorstand hatte zur Feier ins Hotel "Kleeberg" eingeladen. Der Saal und die Kaffeetafeln waren festlich eingedeckt. Herzlich begrüßt wurden Frau von Rein, Seniorenbetreuerin vom AWO-Kreisverband Saalfeld, den Ortsteilbürgermeister Herrn Lippmann Piesau, sowie Gäste aus Gräfenthal und Steinheid. Sie nahmen gern die Einladung gern an und würden sich auch über einen Gegenbesuch freuen. Bevor uns Frau Motschmann, das Waschweib von Sonneberg zum Lachen und Schmunzeln brachte, labten wir uns an Kaffee und Kuchen. Zum Schluß konnte man feststellen, es war ein gemütlicher, fröhlicher Nachmittag, rundum ein gelungenes Fest.



Herzlich Willkommen im Zwergentreff!

Wir Kleinen und Großen warten schon auf euren Besuch bei uns im Zwergentreff. Wir möchten euch gerne beim Spielen kennenlernen und euch gleichzeitig unseren schönen hellen Gruppenraum zeigen. Wir treffen uns immer am 2. Mittwoch im Monat von 15:15 Uhr bis 17:00 Uhr.



Termine 2023:

- 08.03.
- 12.04.
- 10.05.
- 14.06.
- 13.09.
- 11.10.
- 08.11.
- 13.12.



AWO Kindertagesstätte

„Kinderland am Apelsberg“
 Otto-Engert-Straße 2
 98524 Neuhaus am Rwg
 E-Mail:
 kita-neuhaus@awo-thueringen.de

Ansprechpartnerinnen:

Christine Schneider und Lisa Siegel
 Leiterin: Patricia Naviliat

Ihr seid herzlichst eingeladen

Kindergarten „Tausendfüssler“

Wir laden herzlich ein zum



Eltern-Kind-Nachmittag im „Krabbelkäfer-Cafe“

Ob Groß, ob Klein wir laden euch alle herzlich zu unserem Krabbelkäfer - Cafe ein. Mit uns könnt ihr toben, lachen, tanzen und singen und einen schönen Nachmittag verbringen. Bei Kaffee und Kuchen könnt ihr uns und den „Tausendfüssler“ kennenlernen. Wir freuen uns, wenn wir euch und eure Eltern immer am letzten Dienstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr bei uns im Haus begrüßen dürfen. Hier sind unsere Termine:

- 28.03.2023 Wir stempeln Osterhasen mit unseren Fingern
- 25.04.2023 Der Osterhase kommt uns besuchen
- 30.05.2023 Aus Handabdrücken gestalten wir Schmetterlinge
- 27.06.2023 Wir spielen in der schönen Sonne
- 25.07.2023 Wir lernen unser Außengelände kennen
- 29.08.2023 Wir matschen im Wasser
- 26.09.2023 Mit unseren Fingern drucken wir Igel und Igelkinder
- 24.10.2023 Wir spielen mit Farbbeuteln
- 28.11.2023 Wir gestalten Kugeln mit unseren Handabdruck
- 19.12.2023 Wir gestalten einen Weihnachtsmann

Euer Team vom Kindergarten „Tausendfüssler“ in Neuhaus am Rennweg

Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“

AWO AJS gGmbH
 Kindergarten
 „Haus der kleinen Strolche“
 Poststraße 5
 98724 Neuhaus/Rwg. OT Steinheid
 Tel./Fax 036704/80207



Im AWO AJS Kindergarten „Haus der kleinen Strolche“ in Steinheid findet jeden ersten Mittwoch im Monat ab 15:30 Uhr ein Eltern-Kind-Nachmittag statt.

Alle interessierten Eltern, die unsere Einrichtung gerne kennenlernen möchten, sind mit ihren Kleinkindern recht herzlich eingeladen.

Ein gemeinsamer Austausch in entspannter Atmosphäre soll erste Fragen klären und anfängliche Ängste nehmen.

Eine telefonische Voranmeldung (036704/80207) zur besseren Planung ist wünschenswert.



Das Strolchenteam



AWO Kiga „Gänseblümchen“ Lichte

Ganz viel Schnee und sonnige Wintertage lockten unsere Kinder im Januar und Februar hinaus auf unseren Rodelhang. Neben dem Rodeln hatten alle auch viel Freude beim Herumtollen in der weißen Pracht, Schneeball werfen, Experimentieren mit Schnee und Eis oder Herstellen von Vogelfutter. Natürlich nutzten wir das tolle Wetter gleich, um unsere Winterolympiade und den traditionellen Rodelnachmittag mit den Eltern durchzuführen. Alle hatten dabei riesigen Spaß und der Tag verging wie im Flug.

Das auch „Herr Holle“ die Betten fleißig schütteln kann, hörten und sahen die Kinder der „Bärengruppe“ in der Regelschule Lichte, die uns zur Kinderoper eingeladen hatte. Mit viel Spannung und Freude verfolgten sie die etwas umgewandelte Märchenhandlung und spendeten den „Schauspielern und Sängern“ begeisterten Applaus. Für die Einladung und die Vorführung sagen wir großen Dank!



Zu unserem Projekt „Zauberhafte Welt der Farben“ lernen, erfahren und experimentieren Groß und Klein in jeder Gruppe mit viel Elan. Einen ganzen Vormittag forschten zum Beispiel die „Bärenkinder“, welche Farben aus den 3 Grundfarben entstehen können. So wurden unter anderem Wasser gefärbt und gemischt, Zuckerwürfel gefärbt und anschließend im Wasser aufgelöst und Folien mit Farben gefüllt. Dabei konnten wir zusehen, wie tolle, neue Farbnuancen entstanden. Außerdem färbten wir Tücher nach Batik Art und führten noch viele weitere Versuche durch. In unserer neuen Forscherecke probieren sich unsere Kinder täglich aus und festigen damit ihre neu gewonnenen Erkenntnisse.

Höhepunkt im Februar war für uns selbstverständlich unser Faschingsfest. Mit viel Fleiß und Eifer halfen alle bei den Vorbereitungen. Es wurden Girlanden, Tischschmuck und Figuren



gebastelt, Spaßgeschichten vorgelesen, Lieder gelernt und musiziert. Mit einem gemeinsamen Frühstück starteten wir in den Tag, danach zeigten alle Kinder

stolz ihre Kostüme. Bei Faschingsdisco, lustigen Spielen und Tanz und der großen Polonaise durch das ganze Haus ertönte immer wieder ein lautes „Lichte Helau“. Kunterbunt präsentierten sich Kinder und unser Team zu diesem Tag, ganz passend zu unserem Projekt! Der Fleischerei Luthardt aus Lichte ein herzliches Dankeschön für die Stärkung zum Frühstück.

In nächster Zeit freuen wir uns wieder auf die monatlichen Besuche in der Stadtbibliothek Neuhaus, einen Winterwaldtag und auf Sport und Spiel bei winterlichem Wetter auf unserem großen Kindergartengelände.

Na, neugierig auf uns geworden? Dann kommen Sie gern vorbei! Unser Spielkreis findet jeden ersten Mittwoch im Monat von 9.30 bis 10.45 Uhr statt. Sie haben an diesem Tag die Möglichkeit, uns und unsere Einrichtung näher kennenzulernen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Es grüßen herzlich die „Käfer“, „Mäuse“ und „Bären“ sowie das gesamte Team des AWO Kiga „Gänseblümchen“ aus Lichte

Herzliche Einladung zum traditionellen

Schlachtfest 2023

- mit Eisbein und Schlachterplatte -

Wann: am 04. März 2023

Wo: im Gerätehaus der Feuerwehr Scheibe-Alsbach, Unterlandstraße 7

Es wird um Vorbestellung bis zum 26. Februar 2023 unter
 Tel. 0151 576 080 14

gebeten.

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Feuerwehrverein Scheibe-Alsbach e. V.

Die letzt Mühl en Grund

Iech hao à Kleinod entdeckt,
 em Wald à bislà verschteckt.
 Von Schtenhäd aus gor net weit,
 à Denkmal aus alter Zeit.

Dös is wärklich kä Schmarrn,
 an de Grümpn bin iech fündich warn.
 Neumannsgrund häßt dös Lösungswart,
 ihr Leut, dao wor iech kärzlich dart.

Die letzt Mühl en Grund, wà hett dös gedacht,
 hamm sà widder schöä gemacht.
 Es laht sich, guckt ner hà
 Dös Ergebnis kann sich los gesàh.

Häzschtück von de Mühl is ganz un gor,
 modernà Technik mit Generator.
 Mit Schwung un ganzer Körperkraft
 hao iech an dàn Model dart Schtrom gemacht.

En Kurt Steiner sei Wàrkzeuch licht noch dart,
 es kümmt en vür, àà is noch net lang fart.
 So kann mer alt Handwàrk betracht,
 sehr schwierig, aber trotdàm wos draus gemacht.

Es kann doch wärklich leicht gesei,
 kehrt öllà en die Steinerschmühl ei.
 Die Wàlt is schöä, dös wàß iech àh,
 aber dàn Scharm der Heimat därf mer net übersàh.

Margitta Konrad



Impressum

Stadtkurier Neuhaus

Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg und der Gemeinde Goldistal,

Herausgeber: Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Goldistal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Gemeinden ist die Stadt bzw. die jeweilige Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen: Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Kosten betragen 30,00 EUR/Jahr. Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/205021. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 3,00 EUR für das Einzelexemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei der LINUS WITTICH Medien KG zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadt- bzw. Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadt- bzw. Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Postanschrift für die Stadt Neuhaus am Rennweg bzw. die Gemeinde Goldistal: Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.